# Gesellschaftsvertrag
# der
# Flughafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel

(Fassung: …...2020)

## § 1
## Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Flughafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Calden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2
## Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau des Verkehrslandeplatz Kassel in Calden und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie die Nutzung und Vermarktung der dabei gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten im In- und Ausland. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Entwicklung des Gewerbestandortes Flughafen Kassel in Calden. Der Flughafen Kassel soll nicht nur als eigenständiger Betrieb, sondern mit seinem Angebot als Dienstleistungsunternehmen die gesamte nordhessische Region wirtschaftlich aufwerten.

(2) Soweit es den Flughafenstandort Kassel fördert, gehört auch zum Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Dienstleistungen, der Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen (einschließlich Ver- und Entsorgung über eigene Netze, insbesondere bezüglich Energie und Medien für die Anlieger am Flughafen und auf dem von der Gesellschaft mit zu entwickelnden Gewerbestandort des ehemaligen Verkehrslandeplatzes) und Immobilien und die Bereitstellung der erforderlichen Verkehrsanbindung und Verkehrsinfrastruktur. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, sowie Unternehmensverträge abzuschließen.

## § 3
## Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.021.800 €.

(2) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

## § 4
## Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung
4. der Beirat.

## § 5
## Geschäftsführung/Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/-in oder mehrere Geschäftsführer/-innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge obliegen dem Aufsichtsrat. Die Dauer der Anstellungsverträge von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen ist entsprechend der Bestellung zu befristen.

(2) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/Prokuristinnen bestellt werden.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Anstellungsverträge.

(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bestellung von mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Im Übrigen gilt für die Berichtspflichten der Gesellschaft § 90 Aktiengesetz. Bei wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung, unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

## § 6
## Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Das Land Hessen entsendet in den Aufsichtsrat drei Mitglieder, der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden je ein Mitglied.

(3) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Eine erneute Entsendung für jeweils eine weitere Amtsperiode ist zulässig.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die/Der Vorsitzende unterrichtet umgehend die Gesellschafter und die Gesellschaft.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, können von dem jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschafter jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

(6) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das dem Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder sonstigen Organisation angehört, läuft mit Beendigung dieser Tätigkeit aus. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ausscheiden fest und teilt es dem betreffenden Mitglied und den Organen der Gesellschaft mit. Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige entsendungsberechtigte Gesellschafter eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Vertreter des Landes Hessen eine/n Vorsitzende/nsowie einen/eine Stellvertreter/-in oder mehrere Stellvertreter/-innen aus dem Kreis der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung bestätigt werden muss.

(9) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die nach Beratung Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat abgeben. Jedem Ausschuss gehört mindestens ein/e Vertreter/in des Landes Hessen an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtsratstätigkeit oder anderswie bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und geheimhaltungsbedürftigen Belange der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat gegeben. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes Hessen in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, haben dem Land Hessen Bericht zu erstatten. Diese Aufsichtsratsmitglieder unterliegen insoweit keiner Verschwiegenheitspflicht, §§ 394 und 395 AktG gelten sinngemäß.

## § 7
## Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch seine/-n Vorsitzende/-n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n einberufen. Er kann auch durch die Ge-

schäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Sitzungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail) gewahrt. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/-innen geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. Dies gilt auch für die Ausschüsse, dort müssen jedoch mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen mit der gleichen Tagesordnung anberaumt werden. In der zweiten Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt.

(6) Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail, Videokonferenz, Internetkonferenz) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 8 Tagen widerspricht, letzteres ist schriftlich festzustellen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. ihrem/seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(8) Die Stellvertretung der Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder ist nicht zulässig. Ein Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten durch ein anderes Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied überreichen lassen.

(9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden dieser Sitzung und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

(10) Vertreter der Gesellschafter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sachverständige Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzuzuziehen, sofern dem kein anderes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

## § 8
## Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann bestimmen, für welche Geschäfte und Maßnahmen die Geschäftsführung seiner Zustimmung bedarf. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern zu vertreten, wobei er diese Befugnis auf die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates delegieren kann.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber unter Abgabe von Empfehlungen zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer/-in Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin abzugeben. Die Erteilung des Auftrages an den/die von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer-/in erfolgt durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/-n.

(4) Es obliegt dem Aufsichtsrat weiter, über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Anstellungsbedingungen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten Beschluss zu fassen.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; Handlungsbevollmächtigte werden unter Angabe ihres Geschäftsbereichs und des Umfangs ihrer Vertretungsvollmacht berufen;
2. Jährlich aufzustellende Wirtschaftspläne (§ 13);
3. Der Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000,- € im Einzelfall;
4. Investitionen außerhalb des nach Tz. 2 genehmigten Wirtschaftsplans, deren Betrag im Einzelfall 100.000,- € übersteigt;
5. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000,- €, sofern es sich nicht nur um die Einklagung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt;
6. Gewährung von Abfindungen;
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des nach Tz. 2 genehmigten Wirtschaftsplans; ab einem Volumen von mehr als 500.000,- € bedarf die Maßnahme zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
8. Aufnahme von Anleihen oder Krediten oder Gewährung von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 50.000.- € übersteigt;
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Wechseln, deren Betrag im Einzelfall 50.000.- € übersteigt;
10. Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art außerhalb des nach Tz. 2 genehmigten Wirtschaftsplanes, deren Betrag im Einzelfall oder insgesamt 50.000,- € übersteigt;
11. Einstellungen von Mitarbeitern, deren jährliche Gesamtvergütung 60.000- € übersteigen;
12. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;

13. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
14. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
15. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
16. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
17. Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben;
18. Abschluss von Geschäften mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen oder Mitgliedern des Aufsichtsrats.

.

## § 9
## Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Gesellschafterversammlung gewähren je Euro 100,00 eine Stimme.

## § 10
## Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates oder in deren/dessen Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit, einzuberufen und findet grundsätzlich am Ort der Gesellschaft statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail) gewahrt.

(4) Geschäftsführung und Aufsichtsrat nehmen – soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen – an den Gesellschafterversammlungen teil.

(5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt das vorsitzende Mitglied im Aufsichtsrat, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung oder eine vom Land Hessen bevollmächtigte Person.

(9) Wenn kein Gesellschafter innerhalb der vorgegebenen Frist dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail) gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren). Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem/einer von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft. Jedem Gesellschafter in eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines richterlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschafterversammlung werden hierdurch nicht berührt.

(11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

## § 11
## Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere:

1. Feststellung des Jahresabschlusses;
2. Verwendung des Ergebnisses einschließlich Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes;
3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
4. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
5. Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates;
6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
8. Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unverzüglich über den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr informiert.

## § 12
## Beirat

(1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Dieser berät und unterstützt die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und Förderung des Flughafens in Calden wichtigen Belangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Beiratsordnung.

## § 13
## Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Genehmigung beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

## § 14
## Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/-in vorzulegen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

(4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung und teilt dabei mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer/-in Stellung und erklärt, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(5) Der Aufsichtsrat legt seinen Bericht den Gesellschaftern so rechtzeitig vor, dass die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr beschließen kann.

## § 15
## Rechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz

Den Gesellschaftern werden umfassende Prüfungsrechte nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt.

Dem Land Hessen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Hessische Rechnungshof und die Revisionsämter der kommunalen Gesellschafter haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

**§ 16**
**Auflösung der Gesellschaft/Abtretung von Anteilen**

(1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss mit einer Mehrheit von drei Viertel des Stammkapitals getroffen werden.

(2) Die Abtretung/Verpfändung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen, Teilen von Geschäftsanteilen, an andere Gesellschafter oder Dritte sowie die Bestellung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie schließlich die Abtretung, Verpfändung und sonstige Übertragung von Ansprüchen auf Gewinnausschüttung oder Liquiditätserlösen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Den verbleibenden Gesellschaftern wird für Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

**§ 17**
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

Das zwangsweise Einziehen des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich in erheblichem Umfang die Interessen der Gesellschafter verletzt.

**§ 18**
**Corporate Governance**

Die Gesellschaft wendet die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen an. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet (Corporate Governance Bericht).

**§ 19**
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 20**
**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

**§ 21**
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.